

Der Ordnungspolitische Kommentar

Nr. 10/2008

7. Oktober 2008

Diskriminierung des Eigenkapitals durch die Abgeltungsteuer

Von Prof. Dr. Johann Eekhoff

Zum 1. Januar 2009 wird die Besteuerung der privaten Kapitaleinkünfte gravierend geändert. Das Halbeinkünfteverfahren entfällt für Einkünfte aus dem Privatvermögen. Grundsätzlich werden die privaten Kapitaleinkünfte nicht mehr mit dem individuellen Steuersatz, sondern mit einem einheitlichen Satz von 25 Prozent besteuert. Liegt der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent kann auf Antrag mit dem niedrigeren Satz besteuert werden. Diese Regelungen sehen für die meisten Steuerzahler auf den ersten Blick sehr günstig aus, aber man muss sie genauer anschauen.

Was fällt unter die Kapitaleinkünfte? Das sind im Wesentlichen die Erträge aus Wertpapieren, also Zinsen und Dividenden. Dazu gehören aber auch – und das ist neu – die Veräußerungsgewinne, also die Wertsteigerungen des Kapitalvermögens. Ausgenommen von der Veräußerungsgewinnsteuer sind selbst genutzte Wohnungen, wenn sie im Jahr der Veräußerung und zwei Jahre vorher für eigene Wohnzwecke genutzt wurden. Ausgenommen bleiben auch sonstige Wohnungen und Grundstücke, wenn sie außerhalb der so genannten Spekulationsfrist von zehn Jahren veräußert werden. Damit bleibt das private Immobilienvermögen praktisch von der Veräußerungsgewinnsteuer verschont. Dafür fallen auch die normalen Erträge aus Vermietung und Verpachtung, bei denen es sich zum weit überwiegenden Teil um Kapitalerträge handelt, nicht unter die Abgeltungsteuer, d. h. sie unterliegen weiterhin der progressiven Einkommensteuer. Das hat den Vorteil, dass Verluste aus Vermietung und Verpachtung wie bisher mit anderen Einkünften verrechnet werden dürfen, aber auch den Nachteil, dass die Überschüsse nicht mit dem niedrigen Satz von 25 Prozent versteuert werden können.

Verluste aus privaten Kapitalanlagen, die künftig der Abgeltungsteuer unterliegen, können nur mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen, nicht aber mit den sonstigen Einkünften verrechnet werden. Von einem fairen Staat hätte man eigentlich erwarten können, dass er nicht nur 25 Prozent der Gewinne kassiert, sondern auch unmittelbar 25 Prozent der Verluste trägt, wenn die Verrechnung mit anderen Einkünften gestrichen wird. Wer-

bungskosten für Kapitalanlagen wie beispielsweise Depotgebühren können nicht mehr geltend gemacht werden. Der Sparerfreibetrag wird von 750 auf 801 Euro angehoben.

Die größten Veränderungen durch die Abgeltungsteuer ergeben sich zwischen den Zinseinnahmen und den Erträgen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften (insbesondere Dividenden). Die Kontensparer und die Inhaber von verzinslichen Wertpapieren mit einem persönlichen Steuersatz von mehr als 25 Prozent zahlen künftig weniger Steuern. Die Entlastung ist umso größer, je höher der persönliche Steuersatz ist. Unterstellt man den höchsten Steuersatz von 45 Prozent, dann sinkt die Steuerlast von 47,48 auf 26,38 Prozent. Die künftige Belastung von 26,38 Prozent ist unabhängig vom persönlichen Steuersatz. Nur wenn der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent liegt, kann die Belastung entsprechend gesenkt werden.

geltendes Recht		zukünftiges Recht	
Zinsen	100,00 €	Zinsen	100,00 €
45% EkSt	- 45,00 €	25% Abgeltungs- steuer	- 25,00 €
5,5% Soli auf 45 €	- 2,48 €	5,5% Soli auf 25 €	- 1,38 €
Nettozinsertrag	52,52 €	Nettozinsertrag	73,62 €
Steuerbelastung	47,48 %	Steuerbelastung	26,38 %

Tabelle 1: Besteuerung von Zinsen

Die ausgeschütteten Dividenden auf Aktien und andere Anteile an Kapitalgesellschaften werden ebenfalls mit der Abgeltungsteuer belastet. Aber die Erträge aus Aktien – also die Gewinne – werden doppelt besteuert, weil sie bereits im Unternehmen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, so dass die möglichen Dividenden entsprechend verringert werden.

Während die Zinsen künftig deutlich niedriger besteuert werden, sinkt die Steuerlast für Dividendenpapiere bei vergleichsweise hohem Einkommen nur geringfügig. Das liegt daran, dass es sich bei der Steuer auf Dividenden nicht um eine echte Abgeltungsteuer handelt. Der eigentliche Sinn einer Abgeltungsteuer besteht darin, Kapitalerträge nur einmal und mit einem einheitlichen Satz zu besteuern. Tatsächlich werden aber die Gewinne auf Anteile an Kapitalgesellschaften vom nächsten Jahr an zunächst im Unternehmen und anschließend bei den Anteilseignern besteuert. Für Steuerzahler in der höchsten Progressionsstufe sinkt die Steuerbelastung von

53,21 auf 48,33 Prozent. Für Steuerzahler, deren Dividenden im geltenden Halbeinkünfteverfahren noch mit 25 Prozent plus Solidarzuschlag (8,09 €) belastet werden, steigt die Gesamtbelastung von 46,74 auf ebenfalls 48,33 Prozent. Eine Differenzierung nach dem Einkommen gibt es nicht mehr, es sei denn der persönliche Steuersatz liegt unter 25 Prozent. Im Ergebnis werden die Bezieher von Dividenden deutlich schlechter behandelt als die Bezieher von Zinseinnahmen.

geltendes Recht		zukünftiges Recht	
Gewinn	100,00 €	Gewinn	100,00 €
25% KSt + GewSt (Hebesatz 400)	- 38,65 €	15% KSt + GewSt (Hebesatz 400)	- 29,83 €
Ausschüttung	61,35 €	Ausschüttung	70,17 €
45% EkSt : 2 (Halbeinkünfteverfahren)	- 13,80 €	25% Abgeltungssteuer	- 17,54 €
5,5 % Soli auf 13,80 €	- 0,76 €	5,5 % Soli auf 17,54 €	- 0,96 €
Nettoausschüttung	46,79 €	Nettoausschüttung	51,67 €
Steuerbelastung	53,21 %	Steuerbelastung	48,33 %
Steuerbelastung im Verkaufsfall	53,21 %	Steuerbelastung im Verkaufsfall	61,96 %

Tabelle 2: Besteuerung von Dividenden

Noch schlimmer kommt es, wenn Aktionäre ihre Aktien verkaufen und der Kurs gestiegen ist. Sind beispielsweise Gewinne in Höhe von 100 € bisher nur im Unternehmen versteuert, so verbleiben 70,17 € für die Ausschüttung. Ein Erwerber muss auf die mögliche Ausschüttung aber noch Steuern zahlen. Er wird deshalb nicht 70,17 €, sondern nur 51,67 € zahlen. Der Verkäufer erhält also nur diesen geringeren Betrag im Verkaufspreis, den er aber noch als Veräußerungsgewinn versteuern muss, so dass ihm vom ursprünglichen Gewinn nicht 51,67 €, sondern nur 38,04 € verbleiben. Die Steuerbelastung beträgt dann 61,96 Prozent.

Die wichtigsten Ergebnisse für den Sparer: Das Sparen auf Konten und in verzinslichen Papieren wird im Vergleich zum Erwerb von Aktien steuerlich erheblich günstiger. Dieser Effekt wird noch verstärkt durch die Scheingewinnbesteuerung bei der Kapitalanlage in Aktien. Die Wertsteigerung der Aktien aufgrund der Inflation ist künftig als Veräußerungsgewinn zu versteuern. So wird der Staat beim Sachkapital zum Inflationsgewinner. Bei Geldanlagen stehen den Scheingewinnen bei den Anlegern entsprechende Scheinverluste bei den Schuldnern gegenüber und können dort steuerlich geltend gemacht werden.

Die vergleichsweise hohe Steuer auf Eigenkapital im Vergleich zum Fremdkapital verstärkt die bestehende

Neigung der Sparer, lieber auf Konten zu sparen und allenfalls festverzinsliche Wertpapiere zu kaufen als sich mit Eigenkapital an Unternehmen zu beteiligen. Mit der Neuregelungen wird die Aufnahme von Eigenkapital erheblich erschwert. Das ist angesichts der Finanzmarktkrise eine fatale Entwicklung, denn künftig werden sowohl die produzierenden Unternehmen als auch die Banken vor allem haftendes Eigenkapital brauchen. Wie wertvoll Eigenkapital für die Stabilität der Unternehmen ist, hat sich in der Finanzkrise mehr als deutlich gezeigt. Aus der Sicht der Kapitalanleger ist aber genau so deutlich geworden, welches Risiko mit dem Eigenkapital in der Form von Aktien oder anderen Unternehmensanteilen verbunden ist. Es geht nicht nur um das Ausfallen von Dividenden, sondern in vielen Fällen um den Verlust des gesamten Kapitals. Die Bundesregierung hat den Unterschied noch verschärft, indem sie den Kontensparern eine vollständige Sicherung ihrer Einlagen zugesichert hat.

Eine klar erkennbare Folge der ab dem 1. Januar 2009 zu zahlenden Abgeltungsteuer wird darin bestehen, dass die geforderte Rendite auf das Eigenkapital kräftig steigen wird, weil die Verlustrisiken gestiegen sind. Grundsätzlich gehört die Risikoabsicherung, also die in den Dividenden enthaltene Risikoprämie, zu den Kosten der Kapitalanlage. Steuerlich wird die Risikoprämie aber als Gewinn behandelt. Schon in der Vergangenheit wurde es vom einfachen Bürger als ungerecht empfunden, wenn in den Unternehmen Gewinne vor Steuern von 15 Prozent erzielt wurden, während die Spareinlagen nur zwei bis drei Prozent Zinsen brachten. Dass sich ein einfacher Vergleich dieser Prozentzahlen verbietet, ist nur schwer klar zu machen. Wenn sich diese Diskrepanz aufgrund der Abgeltungsteuer und der jüngsten Erfahrungen auf dem Kapitalmarkt ausweitete, wird die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über künftige Gewinne, die es hoffentlich bald wieder geben wird, weiter verschärft. Fazit: Die Abgeltungsteuer verdient den Namen nicht. Sie diskriminiert zwischen Kapitalanlagen und löst unnötige Konflikte aus.

Den Hinweis, dass Veräußerungsgewinne auf Aktien und Anleihen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, auf Dauer steuerfrei bleiben, wagt man unter den gegenwärtigen Bedingungen kaum noch zu geben.

8.959 Zeichen

Dieser Ordnungspolitische Kommentar reflektiert die Meinung des Autors, nicht notwendigerweise die des Instituts für Wirtschaftspolitik oder des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung. Der Inhalt kann vollständig oder auszugsweise bei Erwähnung des Autors zu Publikationszwecken verwendet werden. Für weitere Informationen und Rückfragen zum Inhalt wenden Sie sich bitte direkt an den Autor.

Prof. Dr. Johann Eekhoff ist Direktor des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln. **Kontakt:** Tel. 0221-470 2319 oder email: j.eekhoff@uni-koeln.de